

## Übersicht über Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Seit 28. August 2007 müssen Ausländer/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten, die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen.

Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

Ausreichende Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn die/der Einbürgerungsbewerber/in

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat, wenn mit dieser das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt wird,
- b) eine Bescheinigung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Trägers von Integrationskursen über das Bestehen einer standardisierten Sprachprüfung auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorweisen kann,
- c) das Zertifikat Deutsch oder ein zumindest gleichwertiges Sprachdiplom erworben hat. Gleichwertige bzw. höherwertige Sprachdiplome sind zum Beispiel:
  - Zertifikat Deutsch für Jugendliche,
  - Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 1 oder 2,
  - Bulats Deutsch ( ab Testwert 40-59, ALTE-Stufe 2),
  - Zertifikat Deutsch für den Beruf,
  - Zertifikat Deutsch Plus,
  - TestDaF,
  - Dt. Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH
  - Zentrale Mittelstufenprüfung,
  - MD - Mittelstufe Deutsch,
  - Prüfung Wirtschaftsdeutsch,
  - Zentrale Oberstufenprüfung,
  - Kleines Deutsches Sprachdiplom,
  - WD – Wirtschaftssprache Deutsch,
  - Großes Deutsches Sprachdiplom,
- d) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,
- e) einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- f) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist,
- g) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- h) Deutsch als Muttersprache beherrscht (deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, z.B. Liechtenstein, Österreich u.a.)

Die Zertifikat-Deutsch-Prüfung im Einbürgerungsverfahren darf nur von lizenzierten Bildungsträgern abgenommen werden. Neben den Volkshochschulen sind dies:

TRÄGER	STRASSE	PLZ	ORT	TELEFON	FAX
Stader Privatschule	Mittelstr. 19-23	21680	Stade	0414/62105	04141/609170
Euro-Schulen Oldenburg GmbH	Raiffeisenstr. 24	26122	Oldenburg		
Inlingua Sprachschule GmbH	Andreaestr. 3	30159	Hannover	0511/324580	0511/3632931
Institut für Sprachen u. Kommunikation e.V. (ISK)	Lützowstraße 7	30159	Hannover	0511/12356360	0511/12356361
Euro-Schulen Hannover GmbH	Hamburger Allee 26	30161	Hannover	0511/336 179 332	0511/336 179 355
Buhmann-Schule Arbeit und Leben	Hindenburgplatz 1 Bohlweg 55	31134 38100	Hildesheim Braunschweig	05121/33073 0531/123 36 41	05121/132920 0531/123 36 55

Ansprechpartner bei der Kreisvolkshochschule Peine, Stederdorfer Straße 8/9, 31224 Peine, ist Herr Bösel, Tel. 05171/401-3240.